

A m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 6.

Breslau, den 11. Februar

1846.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N 1. Die Rehabilitirungen betreffend.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 8. September pr. die über die Wiederverleihung der National-Kokarde u. s. w. bestehenden Vorschriften — wie folgt — zu modificiren geruht:

- 1) Die erste Rehabilitirung darf, wenn die Strafe in Züchtigung, Geld, oder höchstens zweijähriger Freiheitsstrafe besteht, nur nach Verlauf eines Jahres nach verbüßter Strafe und bei einer längern Freiheitsstrafe erst nach Ablauf eines der halben Strafzeit gleichkommenden Zeitabschnitts nachgesucht werden.
- 2) Ist die Rehabilitirung schon einmal erfolgt, so darf dieselbe zum zweiten Mal nie vor dem Ablauf zweier Jahre nach verbüßter Strafe, im Uebrigen aber nur nach den Bestimmungen zu 1 nachgesucht werden.
- 3) Zum dritten Mal darf die Rehabilitirung in der Regel gar nicht, sondern nur ausnahmsweise unter ganz besonderen Umständen beantragt werden, keinesfalls aber vor dem Ablauf dreier Jahre nach verbüßter Strafe.
- 4) Bei dem vorsächlichen Meineid findet die Bestimmung zu 3 stets und ohne Rücksicht darauf, ob die Rehabilitirung zum ersten, zweiten oder dritten Mal beantragt wird, Anwendung.

Ferner haben des Königs Majestät mittels Allerhöchster Ordre vom 21. Februar v. J. zu befehlen geruht,

- 5) daß nur solche Rehabilitirungs-Anträge von den Landrätthen oder Polizei-Direktoren an die Regierungen und von diesen weiter befördert werden sollen, bei welchen die Communal- und Polizeibehörden darüber einig sind, daß der zu Rehabilitirende die Achtung und das Vertrauen seiner Mitbürger sich vollständig wieder erworben hat.

Wir bringen diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß, daß die Rehabilitirungs-Anträge nicht unmittelbar bei Sr. Majestät, wie dies häufig geschehen, sondern stets bei der betreffenden Kreisbehörde anzubringen sind.

Breslau, den 29. Januar 1846.

I.

Der Königliche Kreis-Physikus Dr. Massalien zu Goldberg hat folgende Mischung:

Recp. Aluminis crudi uncias sedecim,
 Ferri sulphurici uncias octo,
 Cupri sulphurici uncias quinque,
 Aeruginis unciam dimidiam,
 fiat pulvis et misce, tunc liqua simul leni calore, refrigerat
 et pulverat ad misce.
 Pulveris radiceis belladonnae drachmas duas,
 „ ligni santali rubri unciam unam,
 Ammonii muriatici unciam dimidiam,
 misce intime et fiat pulvis subtilissimus.

Von diesem Pulver wird ein Theil mit 30 Theilen Wasser gemischt und als kalter Umschlag angewendet. Das Pulver der Belladonna-Wurzel, welches nach der Versicherung des Dr. Massalien den Hauptantheil an der sedativen Eigenschaft des Wundheilmittels hat, muß mit dem Sandelholzpulver innigst gemischt werden. Es bekömmet dadurch mehr Berührungspunkte und ist ein bei der Zusammensetzung des Mittels nicht wegzulassender Bestandtheil, als ein blutstillendes und Entzündungen verhütendes Mittel bei Verwundungen und Quetschungen, unter den Augen der Aerzte des Charité-Krankenhauses zu Berlin angewendet und der Erfolg hat nachgewiesen, daß dasselbe allerdings die Entzündung nach Verletzungen und Quetschungen mildere, ohne einen Blutandrang nach andern Theilen zu bewirken. Doch hat sich diese Wirkung, ohne weitere Beihülfe nur in gelinden Fällen gezeigt; in schwerern bedurfte das Mittel noch anderer Heilmittel zur Unterstützung. Bei Blutungen ist es den bereits bekannten blutstillenden Mitteln nicht wesentlich vorzuziehen.

Des Herrn Ministers Excellenz befehlt uns, die Medizinal-Personen des Departements aufzufordern, über die von ihnen, bei Anwendung dieses Mittels gesammelten Erfahrungen sich in ihren Quartal-Sanitäts-Berichten zu äußern.

Der Dr. Massalien hat von des Königs Majestät für die Bekanntmachung dieses Mittels eine Belohnung erhalten.

Breslau, den 6. Februar 1846.

I.

Im Kreise Wartenberg ist im vorigen Dezember die Kuh eines Stellenbesizers gefallen.

Der Eigenthümer hat das Cadaver abhäuten lassen und die Haut verkauft. Von dem Fleische haben zwei Menschen gegessen; beide sind am Milzbrandcarbunkel erkrankt, auch ist eine Kage, welche davon gegessen hatte, gestorben.

Wir machen diesen Vorfall zur Warnung bekannt, mit der Bemerkung, daß wir jeden ähnlichen Vorfall, wenn er uns bekannt wird, ernstlich bestrafen werden.

Breslau, den 3. Februar 1846.

I.

Der Buchhändler August Ziehle zu Suhrau hat die Agentur der Düssel-dorfer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft aufgegeben, und ist auf sein Ansuchen von uns als Spezial-Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Breslau, den 30. Januar 1846.

I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Betreffend die Stempelfreiheit der Kauf- und Tausch-Verträge zwischen Theilnehmern an einer Erbschaft.

Auf die Anfrage in dem Berichte vom 11. v. M. wird Ew. Hochwohlgeboren Folgendes erwidert:

Die Allerhöchste Ordre vom 21. Juni 1844 — Gesetz-Sammlung S. 253 — hat die Kauf- und Tausch-Verhandlungen, welche zwischen den Theilnehmern an einer Erbschaft zum Zwecke der Theilung der zu letzterer gehörigen Gegenstände abgeschlossen werden, von der nach der Allerhöchsten Ordre vom 24. Dezember 1834 zu entrichtenden Stempel-Abgabe befreit, und die fernere Allerhöchste Ordre vom 26. September v. J. bestimmt, daß zu den vorstehend erwähnten Theilnehmern an einer Erbschaft auch der überlebende Ehegatte, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu theilen habe, gerechnet werden solle. Das gütergemeinschaftliche Vermögen der Ehegatten, sei es nun, daß die Gemeinschaft schon bei Lebzeiten der Ehegatten bestanden, oder erst mit dem Tode des einen derselben eintritt, ist also hiernach dem gemeinschaftlichen Vermögen der Miterben gleichgestellt und deshalb anzuerkennen, daß die Befreiung der Kauf- und Tausch-Verhandlungen von der Stempel-Abgabe, welche zwischen den Miterben des verstorbenen und dem überlebenden Ehegatten gepflogen werden, sich auf den ganzen Komplexus des gütergemeinschaftlichen Vermögens erstreckt, es mag nun der hinterbliebene Ehegatte die Hinterlassenschaft des verstorbenen oder ein Erbe des letzteren das gütergemeinschaftliche Vermögen des überlebenden Ehegatten eigenthümlich annehmen. Es kann hierbei auch keinen Unterschied machen, ob die Erben des verstorbenen Ehegatten zu dessen Descendenz

gehören oder nicht, weil es nur darauf ankommen soll, daß mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zur Theilung gelangt.

Hiernach wollen Ew. Hochwohlgeboren verfahren lassen und die Stempel-Fiskale mit entsprechender Anweisung versehen.

Berlin, den 9. Januar 1846.

Der Finanz = Minister.
(gez.) Flottwell.

An

den Königlichen Geheimen Ober-Finanzrath
und Provinzial-Steuer-Direktor
Herrn von Bigeleben Hochwohlgeboren
zu Breslau.

III. 27,214.

Für richtige Abschrift
v. Hüllesheim.

Vorstehendes, durch den Herrn Provinzial-Steuer-Director uns mitgetheiltes, Finanz-Ministerial-Rescript wird hierdurch zur Kenntniß der Gerichtsbehörden unseres Departements gebracht.

Breslau, den 30. Januar 1846.

Personal = Veränderungen

im Bezirk des Königlichen Ober-Landesgerichts Breslau pro Januar 1846.

I. Befördert:

- 1) Der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justiz-Rath Kreis zu Sorau zum Rath bei dem hiesigen Ober-Landesgericht;
- 2) der Ober-Landesgerichts-Assessor v. Damnick zum etatsmäßigen Assessor bei dem Inquisitoriat zu Schweidnitz;
- 3) der Ober-Landesgerichts-Assessor Reimelt zum etatsmäßigen Assessor bei dem hiesigen Landgericht;
- 4) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Krüger zum unbesoldeten Assessor bei dem hiesigen Stadtgericht;
- 5) der Auskultator Mügel zum Ober-Landesgerichts-Referendarius.

II. Versetzt:

- 1) der hiesige Landgerichts-Assessor Meyer als etatsmäßiger Assessor an das hiesige Stadtgericht;

- 2) der Ober-Landesgerichts- und Fürstenthumsgerichts-Assessor v. Scheibner zu Dels als Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Schrimm;
- 3) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Schröter von dem Ober-Landesgericht zu Glogau an das hiesige;
- 4) die Ober-Landesgerichts-Auskultatoren Graf von der Goltz und Unverricht, ersterer an das Ober-Landesgericht zu Glogau, letzterer an das Ober-Landesgericht zu Ratibor;
- 5) der Gräfl. Schafgottsche Justizrath und Ober-Landesgerichts-Assessor Wandel zu Hermsdorf u. K. als Justiz-Commissarius bei den Gerichten im Kreise Hannau-Goldberg und Notarius im Glogauer Obergerichts-Departement nach Goldberg.

III. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:

Der Stadtgerichts-Rath Simon hieselbst.

IV. Der bei dem hiesigen Stadtgericht fungirende Justiz-Commissarius, Justizrath Müller I. ist auf sein Ansuchen des Amtes als Notarius enthoben worden.

V. Gestorben:

- 1) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Schneider I.;
- 2) der Stadtgerichts-Kanzlei-Diätarius, Kanzlist Heußlich hieselbst.

B e r z e i c h n i ß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale im Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro Januar 1846.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des neu angestellten Richters.
Görnsdorf	Wartenberg	Justizrath v. Aulock zu Dels	Justizrath Groß zu Dels.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Abhaltung der Rectorats-Prüfungen im Schullehrer-Seminar zu Bunzlau betreffend.

In dem Schullehrer-Seminar zu Bunzlau wird die jährliche Prüfung pro Rectoratu am 21. März c. abgehalten werden.

Dieserjenigen Candidaten, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich spätestens am Tage vorher mit den erforderlichen Zeugnissen über die Vollendung des

akademischen Trienniums, event. der bestandenen theologischen Prüfung, und einem Atteste über ihr Wohlverhalten versehen, bei dem Director Fürbringer zu melden und die Entscheidung über ihre Zulassungsfähigkeit zu gewärtigen.

Breslau, den 3. Februar 1846.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

B e k a n n t m a c h u n g .

Wir benachrichtigen die bei dem Königlichen Kredit-Institute für Schlesien beteiligten Rittergutsbesitzer hierdurch:

daß die Geschäfte, welche dem bisherigen zu einer anderweiten Bestimmung ausgeschiedenen Director, Herrn Geheimen Regierungsrath Heinrich zu Schweidnitz von uns übertragen gewesen, mit dem 1. d. M. auf den an dessen Stelle zum Kredit-Instituts-Director ernannten Herrn Baron v. Saurma auf Kuppersdorf bei Strehlen übergegangen sind.

Berlin, den 28. Januar 1846.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Personal-Veränderungen

im Bereich der Königlichen Intendantur des VI. Armee-Corps.

- 1) Der Intendantur-Rath Hooß ist zur Königlichen Intendantur des 5ten Armee-Corps und der Intendantur-Rath Messerschmidt von dieser zur Intendantur des 6ten Armee-Corps versetzt worden.

Dieser Wechsel tritt jedoch erst mit dem 1. April c. ein.

- 2) Dem Intendantur-Secretair Brückner ist von des Königs Majestät der Charakter als Rechnungsrath Allerhöchstdigst verliehen worden;
- 3) der Intendantur-Registratur-Assistent, Lieutenant Fetter wurde als Lazareth-Inspector zu Cöln angestellt und dagegen der Registratur-Assistent Faber von der Intendantur des 2ten Armee-Corps hierher versetzt;
- 4) der Kasernen-Inspector, Premier-Lieutenant a. D. v. Poser ist vom 1. Januar d. J. ab mit Pension in den Ruhestand getreten;
- 5) dem controlführenden Assistenten Jäblich bei der Festungs-Magazin-Rendantur zu Glatz ist der Character als Magazin-Controleur beigelegt;
- 6) der von Spandau nach Schweidnitz versetzte Magazin-Gehülfe Lucke ist als controlführender Magazin-Assistent daselbst bestätigt; und

7) der examinierte Volontair-Gehülfe Dörcké, früher bei dem Proviant-Amte zu Meisse, als Magazin-Gehülfe bei dem Proviant-Amte zu Breslau angestellt worden.
Breslau, den 31. Januar 1846.

Königliche Intendantur des VI. Armeekorps.
Weymar.

B e k a n n t m a c h u n g .

Diejenigen jungen Leute, welche bereits die Aspiranten-Prüfung bestanden haben und für dieses Jahr zur Präparanden- oder Aufnahme-Prüfung bestellt worden sind, senden bis zum 8. März c. an die unterzeichnete Seminar-Direktion folgende Schriftstücke ein: 1) Einen Bericht über die Art ihrer Weiterbildung, und 2) ein versiegeltes Zeugniß über Fleiß und Betragen seit der ersten Prüfung, 3) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß für ihren Unterhalt durch zwei Jahre gesorgt werden soll. Am 5. April c. aber stellen sich die Präparanden persönlich vor, da die beiden ersten Tage der Charwoche, wie bekannt, zur schriftlichen und mündlichen Prüfung bestimmt sind.

Zur Aspiranten- oder Vorprüfung am 20. und 21. April stellen sich jene, welche das sechzehnte Jahr vollendet haben, bereits am 19. April persönlich vor, nachdem sie bis zum 20. März folgende stempelfreie Ausweise eingereicht haben: 1) Das Taufzeugniß, 2) das Gesundheitsattest vom Kreis-Physikus, 3) das Zeugniß über Wiederimpfung der Pocken im letzten Jahre, 4) das Zeugniß über Unterricht und Betragen, 5) das Zeugniß des Kreis-Schulenspektors über die abgenommene Vorprüfung, 6) einen kurzen Lebenslauf mit besonderer Rücksicht auf die genossene Vorbildung.

Breslau, den 1. Februar 1846.

Die Direktion des Königlichen katholischen Schullehrer-Seminars.

P a t e n t = A u f h e b u n g .

Das dem Architekten G. A. Bley unter dem 30. April 1844 ertheilte Patent, auf zwei zum Pressen von Braunkohlen oder Torfmoor bestimmte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erachtete Pressmaschinen, ist, da die Ausführung nicht nachgewiesen, wieder aufgehoben worden.

P e r s o n a l = C h r o n i k .

Nachdem der Superintendent Müller in Liegnitz wiederholt den Wunsch ausgesprochen, von der Ephoral-Verwaltung des Liegnitzer Kirchenkreises entbunden zu werden, ist dieselbe dem Pastor Stiller zu Wahlstatt als Verweser übertragen worden.

Nachdem der Superintendent Lehmann in Messersdorf auf sein Verlangen von der Verwaltung des zweiten Laubaner Kirchenkreises entbunden, ist dieselbe dem Pastor Franz in Schwerta als Verweser übertragen worden.

Der zeitherige Pfarr-Administrator Anton Bordolo zu Schimmerau, Kreis Trebnitz, ist zum Pfarrer daselbst, desgl.

der zeitherige Pfarr-Administrator Joseph Scholz in Corsenz, Kreis Militsch, zum Pfarrer am letzteren Orte befördert worden.

Die durch Versetzung des bisherigen Hegemeister Gebauer in Bachwitz, Forst-Reviere Windischmarchwitz, erledigte Förster-Stelle ist dem Ober-Jäger von Friedensburg verliehen.

In Reichthal der Polizei-Verweser Menzel zu Goschütz als Bürgermeister auf sechs Jahre bestätigt.

Die bisherigen interimistischen Lehrer Höhn und Hilfe an der evangelischen Stadtschule zu Strehlen sind zu fest angestellten Lehrern bei dieser Schule befördert worden.

V e r m ä c h t n i s s.

Der zu Charlottenbrunn gestorbene Ober-Landes-Gerichts-Assessor und Lieutenant a. D. Schmidt hat:

für die Blinden-Unterrichts-Anstalt in Breslau 200 Rthlr.
in Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Aktien unter der Bestimmung legirt, daß nach Erfüllung einer diesfälligen anderweiten Disposition die Zinsen für Zöglinge der Anstalt verwendet werden sollen.
